

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 19/98

vom

24. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
24. November 1998 durch die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-
Ing. Frhr. v. Maltzahn, Dr. Melullis, Scharen und
Keukenschrijver

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 28. Juli 1998 wird auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.

Gegenstandswert: 717,-- DM

G r ü n d e :

I. Der Kläger macht im Ausgangsverfahren eine Forde-
rung auf Rückzahlung von für ein medizinisch-psychologi-
sches Gutachten aufgewendeten Kosten geltend. Das Amtsge-
richt Wiesbaden hat die Klage durch Versäumnisurteil abge-
wiesen und auf Einspruch des Klägers das Versäumnisurteil
aufrechterhalten. Nachdem eine hiergegen gerichtete Eingabe
als Berufung behandelt wurde, hat der Kläger u.a. Prozeßko-
stenhilfe beantragt. Das Landgericht Wiesbaden hat durch
Beschluß vom 7. Mai 1998 das Prozeßkostenhilfegesuch zu-
rückgewiesen und die Berufung verworfen. Am 17. Mai 1998
ist bei der Briefannahmestelle der Justizbehörden Wiesbaden
ein auf einem Briefbogen des Klägers verfaßtes und dessen

Unterschrift tragendes Schreiben eingegangen, das maschinenschriftlich als Adressaten das Landgericht Wiesbaden nennt, der in roter Schrift in "Amtsgericht", "Herrn Präsidenten" geändert ist, und in dem unter Nennung des Verfahrensaktenzeichens des Landgerichts und der Angabe "Ihr Schreiben v. 7.5.98" erklärt wird, "gegen den Beschluß unter o.a. Az. ergeht form- und fristgerecht sofortige Beschwerde, hilfsweise Einspruch, hilfsweise Widerspruch ..."; wegen des weiteren Inhalts wird auf das Schreiben verwiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 28. Juli 1998 die Beschwerde verworfen. Hiergegen hat der Kläger "sofortige Beschwerde" eingelegt, mit der er geltend macht, es sei unzutreffend, daß er "gegen die Verweigerung von Prozeßkostenhilfe und Ablehnung der Berufung geklagt" habe; er habe sich "lediglich gegen die aktenkundig falsche Festsetzung des Streitwertes und die Fülle von unwiderlegbaren Straftaten resp. Rechtsverstößen ... beschwert".

II. 1. Soweit die (weitere) Beschwerde die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag betrifft, ist sie schon deswegen unzulässig, weil § 567 Abs. 4 ZPO eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ausschließt. Dies hat der Senat bereits früher entschieden (Sen.Beschl. v. 16. September 1997 - X ZB 13/97).

2. Auch soweit die (weitere) Beschwerde die Verwerfung der Berufung betrifft, scheitert ihre Zulässigkeit an der genannten Bestimmung. Insoweit geht der Rechtsweg grundsätzlich nicht weiter, als dies bei zulässiger Berufung der Fall gewesen wäre (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO); hier wäre eine Berufungsentscheidung des Landgerichts aber nicht anfecht-



bar gewesen (§ 545 Abs. 1 ZPO). Einer der in § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO genannten Ausnahmefälle liegt nicht vor.

3. Der vorstehend unter I. zitierten Erklärung des Klägers kann auch eine Rücknahme des Rechtsbehelfs, auf den die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nicht entnommen werden. Somit stellt sich die Frage nicht, ob die Entscheidung ausnahmsweise deshalb überprüfbar sein könnte, weil ihr jegliche Grundlage gefehlt hätte. Die weitere Eingabe des Klägers vom 1. September 1998 gibt Anlaß zu der Bemerkung, daß dem Bundesgerichtshof außerhalb durch das Gesetz eröffneter Rechtsmittel weder eine Zuständigkeit zur Überprüfung des vorangegangenen Verfahrens noch eine allgemeine Dienstaufsicht über die hessische Justiz zukommt.

4. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 3 ZPO. Zumindest seit Erlaß des das Versäumnisurteil aufrechterhaltenden Urteils liegt der Streitwert in der Hauptsache nicht mehr höher als 717,-- DM; er ist für das Beschwerdeverfahren jedenfalls deshalb maßgebend, weil auch die Verwerfung der Berufung angegriffen ist.

Jestaedt

Maltzahn

Melullis

Scharen

Keukenschrijver